

87. Ist der Nutznießer einer kündbaren, hypothekarisch gesicherten verzinslichen Forderung kraft Gesetzes befugt, das Kapital einzuziehen und einzuklagen?

Bab. Landrecht und Code civil Art. 578. 584. 587.

II. Civilsenat. Ur. v. 5. Juni 1883 i. S. L. (Bekl.) m. B. (Kl.)  
Rep. II. 192/83.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger hatte durch Testament die lebenslängliche Nutznießung an einer verzinslichen Darlehnsforderung erlangt, welche der Beklagte schuldet und die auf dessen Haus hypothekarisch eingetragen ist. Gegenüber der Klage auf Rückzahlung hatte der Beklagte bestritten, daß dem Kläger als Nutznießer das Recht auf Einklagung und Erhebung des Kapitals kraft Gesetzes zustehe.

Aus den Gründen:

„Zunächst entsteht die Frage, ob eine Berechtigung des Klägers zur Einklagung und Einziehung der Darlehnsschuld schon als Nutznießer kraft Gesetzes anzunehmen sei? Ausdrücklich ist diese Frage im Gesetz nicht entschieden. Zu deren Verneinung hat man sich darauf berufen, daß nach R.N.S. 584 der Nutznießer eines verzinslichen Kapitals zwar die Zinsen erheben dürfe, darauf aber sein Recht sich beschränke, weil er gemäß R.N.S. 578 die Pflicht habe, den Gegenstand der Nutznießung in unverändertem Stand und Wesen zu erhalten; der Gegenstand einer Forderung sei nämlich das Recht auf Zahlung der Summe, welche der

Schuldner dem Gläubiger schuldig ist, also müsse der Nutznießer eben dies Recht dem Eigentümer der Forderung erhalten und nach Beendigung der Nutznießung restituieren, und dürfe weder die Zahlung des Kapitals annehmen, noch solche fordern, indem er sonst die Forderung zerstören und das Recht verbrauchen würde, welches er zu erhalten verpflichtet sei. Sodann verwandle der Nutznießer eigenmächtig seine Nutznießung an einer Forderung in den Quasiususfruktus an dem empfangenen Gelde, einer verbrauchbaren Sache (L.R.C. 587). Überdies enthalte jenes Recht des Nutznießers die größte Gefahr für den Eigentümer, denn nach Einziehung der geschuldeten Summe könne der Nutznießer beliebig über das Geld verfügen, es verschwenden und verbrauchen, oder ohne alle Sicherung wieder anlegen. Hinsichtlich einer hypothekarisch gesicherten Forderung, wie sie hier in Frage steht, wird noch weiter geltend gemacht, daß zufolge L.R.C. 2157 der Nutznießer die Bewilligung zur Löschung des Pfandbucheintrages zu erteilen nicht befugt sei, also der Schuldner, wenn er an den Nutznießer ohne Mitwirkung des Eigentümers zahlen müsse, gegenüber dem letzteren wegen des fortbestehenden Pfandeintrages in Gefahr sei, nochmals zahlen zu müssen.

Indessen verdient doch die entgegengesetzte, auch in Praxis und Doktrin neuerdings vorherrschende Meinung den Vorzug. Der L.R.C. 584 besagt nicht, daß der Nutznießer nur das Recht habe, die Zinsen zu erheben, und der nämliche L.R.C. 578, welcher die Pflicht zur Erhaltung der Substanz ausspricht, giebt dem Nutznießer das Recht, das fremde Eigentum gleich dem seinigen zu genießen. Das Recht des Eigentümers einer kündbaren Forderung besteht aber ganz wesentlich darin, das Kapital vom Schuldner anzunehmen und zu fordern, also gehört dies auch zu den Befugnissen des Nutznießers, welcher sich damit nicht zum Eigentümer macht, sondern nur den Gegenstand seines Nutznießungsrechtes ändert; denn auch der Quasiususfruktus ist in L.R.C. 587 als Art der Nutznießung anerkannt. Diese Umwandlung des Gegenstandes der Nutznießung aus einem nicht verbrauchbaren Forderungsrechte in eine verbrauchbare körperliche Sache erscheint als notwendige Konsequenz der Eigentümlichkeit der Nutznießung an einer kündbaren Forderung, da deren Einziehung und Einklagung dem Nutznießer gewährt werden muß, wenn nicht sein Genußrecht selbst gegenstandslos werden soll, was stets der Fall wäre, dafern nicht er, sondern der Eigentümer das Kapital in Empfang nähme.

Die dem Eigentümer drohenden Gefahren können zwar nicht ge-  
leugnet werden, allein andererseits ist auch der Nutznießer gefährdet,  
wenn der Eigentümer das Kapital einzieht; und für die erstere Gefahr,  
welche mehr oder minder mit jeder Nutznießung verbunden ist, hat das  
Gesetz Abhilfe geschaffen, indem der Nutznießer der Regel nach ver-  
pflichtet ist, dem Eigentümer Sicherheit zu bestellen (R.N.G. 601).

Der Einwand aus R.N.G. 2157 erhebt sich damit, daß in dieser  
Gesetzesstelle die Bewilligung zur Löschung einer Eintragung im Hypo-  
thekenbuche gestattet wird, wenn sie ausgeht von einer Partei, die dabei  
beteiligt und hierzu fähig ist. Das letztere betrifft nämlich die nach  
allgemeinen Prinzipien zu beurteilende Dispositionsfähigkeit und beteiligte  
Partei ist nicht bloß der Gläubiger, sondern jeder, welcher rechtsgültig  
die Zahlung des eingetragenen Kapitals annehmen und darüber quittieren  
kann, also auch der Nutznießer einer hypothekarischen Forderung in-  
folge der richtigen Ansicht über seine Befugnis zur Einziehung und Ein-  
klagung des Kapitals.

Selbstverständlich kann übrigens die fragliche Befugnis dem Nutz-  
nießer durch den Titel seiner Nutznießung ganz oder teilweise entzogen  
sein, allein dies ist eine Ausnahme von der Regel, welche von dem  
Beklagten geltend zu machen wäre, sofern sie sich nicht aus den Ver-  
handlungen ergibt. Daran fehlt es im vorliegenden Falle, und ins-  
besondere enthält der mit der Klage vorgelegte Vertrag vom 4. Ja-  
nuar 1871 zwischen dem klagenden Nutznießer und den Eigentümern der  
Forderung keinerlei Beschränkung des Klägers.“...